



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Dezember 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der **die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll** geregelt wird. (Abfuhrordnung)
Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gallizien sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abholung von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Terminen, an dem die Sperrmüllsammlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) bringen kann.
- (2) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

a)	Parz. 178/2, .45	KG 76201	Parz. 54/20	KG 76201
b)	Parz. 377/2, und 378	KG 76208	Parz. 1490/1	KG 76208
c)	Parz. 525/1 und 535/3	KG 76201	Parz. 748	KG 76201
d)	Parz. .103, .107 und .109	KG 76201	Parz. 748	KG 76201
e)	Parz. 3	KG 76207	Parz. 1519	KG 76207 (Abzweigung)
f)	Parz. .1, 11/2 und 11/3	KG 76207	Parz. 787	KG 76207 (Höhe Parz. .9)
g)	Parz. .25/1, .81, 352/3, 351/1, 351/3 und 712	KG 76223	Parz. 697	KG 76223 (Höhe Parz. 343/3)
h)	Parz. .65 und .69	KG 76201	Parz. 748	LG 76201 (Abzweigung)

- 3) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Terminen, an denen die Sperrmüllsammmlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) bringen kann.
- (4) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- (2) Die Abfuhrintervalle des Restmülls sind mit einer Obergrenze von maximal 4 Wochen festzusetzen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Im Sonderbereich
 - Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l, wenn der Eigentümer der bebauten Grundstücke im Sonderbereich Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l nicht zum zugewiesenen Sammelplatz verbringen kann.
 - b) Im Abholbereich
 - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
 - Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen wird mit **mindestens 13 Liter Abfall pro Woche** festgelegt.
- (4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und der Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (5) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleinbetriebe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (2) Ist ein bebautes Grundstück im Abhol- oder Sonderbereich zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Eigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr (entspricht 13 Abfuhr von Müllsäcken) zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 22. Februar 2010, Zahl: 852/1/2010, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak